

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Leipzig, Nr. 20

Amtsblatt

Verlagskonto: Leipzig 11306
Kassier: Riesner Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 209.

Sonnabend, 7. September 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Rückgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 25 Pf.; Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Gewilligter Rabatt ertitelt, wenn der Vertrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Kühler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsschein und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 30. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Anmeldung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine und Schafe.

Auf Grund von § 17 der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949) wird gemäß einer Anordnung des Kriegsernährungsamts folgendes bestimmt:

§ 1. Jeder Haushaltungsvoorkand, der Schweine und Schafe zur späteren Hauschlachtung hält, hat dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Schlachtort gelegen ist, auszuweisen:

1. spätestens bis zum 20. September 1918 alle bereits in seinem Besitz befindlichen und zur Selbstversorgung bestimmten Schweine und Schafe, ausschließlich derjenigen, deren Hauschlachtung bereits genehmigt ist.

2. sofort nach dem Einsteilen, spätestens aber 3 Monate vor der beabsichtigten Hauschlachtung, alle nach dem 20. September 1918 eingestellten, zur Selbstversorgung bestimmten Schweine und Schafe.

§ 2. Die Anmeldung hat nach näherer Anweisung des Kommunalverbandes zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. der Schlachtort,

2. Name, Beruf und Wohnung des Anmeldenden,

3. das Alter und das ungefähre Lebendgewicht des angemeldeten Tieres zur Zeit der Anmeldung,

4. die Zeit, innerhalb welcher voraussichtlich die Hauschlachtung vorgenommen werden soll und zwar, ob in der Zeit

vom 20. September bis 31. Oktober 1918

1. November 1918 bis 31. Januar 1919

1. Februar bis 30. April 1919

1. Mai bis 31. Juli 1919.

§ 3. Die Anmeldung entbindet nicht von der Verpflichtung, vor der Schlachtung der Schweine und Schafe bei dem Kommunalverband um die Genehmigung nachzusuchen; sie gibt keinerlei Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Für Schweine und Schafe, die dem Kommunalverband nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, darf die Genehmigung zur Hauschlachtung nicht erteilt werden.

Bei Schweinen und Schafen, die nach dem 20. September 1918 eingestellt worden sind, ist die dreimonatige Fristzeit frühestens vom Tage der Anmeldung an zu rechnen.

Dresden, am 5. September 1918. 4572 V LA III

Ministerium des Innern. 4100

Donnerstag, den 12. September 1918, vormittags 11 Uhr

wird im Sitzungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

Öffentliche Bezirksauskunftung

abgehalten.

Großenhain, am 7. September 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Vertikales und Süßliches.

Riesa, den 7. September 1918.

— Local-Erfindungs-Schau. Vom Patentbüro Krüger, Dresden-L. Auskünfte an die Leser kostenlos. Arthur Kiedel, Höher: Verfahren zum Vertriebe von Gaszerzeugern (ert. Pat.). Großenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik A. G. Großenhain: Schlaftaschensteuerung für mech. Webstühle (Gm.). Rich. Schade, Riesa: Zum Schützen und Wackerblechmaschinen von Sockenleder geeignete Auftragsmaße (ana. Pat.).

— Wollablieferung. Wegen des Anlufs der Wolle von Schaafhaltern mit weniger als 30 Schafen wolle man die Bekanntmachung der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin SW 48 im amtlichen Teil vorliegender Nummer beachten.

— Einjähriges Einkommen von mehr als 30 000 Mark belassen nach der Einkommensteuer für 1918 in Sachsen 5614 natürliche Personen. Das Gesamteinkommen dieser 5614 Personen betrug rund 550 Millionen Mark, so daß sich für sie ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 98 000 Mark ergab. Natürlich ist das im einzelnen sehr verschieden. Das höchste in Sachsen erzielte Einkommen einer Person betrug 3 888 260 Mark. Im weitem Abwande folgt dann ein Einkommen von 1 927 800 Mark, 1 900 000 Mark, 1 596 220 Mark, 1 452 180 Mark und ferner noch 3 weitere Einkommen im Betrage von über 1 Million Mark.

— Zum Anfang der Rebhühnerjagd veröffentlichten die „Dresdn. Nachr.“ am 3. September eine auch von uns übernommene Aufschrift, zu der sich ein Besucher des Dresdner Blattes in Schellen wie folgt äußert:

Der Herr Einkäufer, ein früherer Rittergutsbesitzer, ist gänzlich falsch informiert. Seit 25 Jahren habe ich nie eine so leichte und unergiebige Hühnerjagd erlebt. Ich habe sonst im Durchschnitt in den ersten Wochen der Hühnerjagd etwa 100 bis 120 Stück auf meinem etwa 900 Morgen großen Jagdrevier geschossen. Jeder — 14 Stück! Die Patronen kosteten früher 4 Wfg., jetzt 30 Wfg., das verbrauchte Schußwerk ist überhaupt kaum zu erlangen, Futter für den Hund kaum und dann nur noch in den unglücklichsten Breiten zu beschaffen. Wer hier Hühner von der Strecke abzugeben hat, was bei der geringen Ergiebigkeit selten ist, bekommt vom Händler nicht 5,50 Mark, sondern 3,50 bis 4 Wfg. Ist in dessen die Jagd in Sachsen besser, dann darf man doch nicht so verallgemeinern.

— R. M. S. W. S. Am 7. September 1918 ist eine Nachtragsbekanntmachung (Nr. W. IV. 800/9. 18. K. R. A.) zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 800/12. 17. K. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Viektauen, Jelten (auch Birkus- und Schaubundenjellen), Rettungsdecken, Matten, Planen (auch Wagenbeden), Theaterdecken, Panoramenplanen, erlassen. Während bisher die beschlaggenommenen Gegenstände, solange sie für den bisherigen Zweck weiterverwendet werden, keiner Meldepflicht unter-

lagen, trifft dies in Zukunft nur noch für beschlagnommene Matten zu. Die anderen beschlaggenommenen Gegenstände sind, auch wenn sie für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, auf einem besonderen Meldefeld zu melden. Im übrigen sind die Meldungen, die bisher monatlich zu erfolgen hatten, dahin eingeschränkt worden, daß zunächst nur noch der bei Beginn des 7. September 1918 tatsächlich vorhandene Bestand bis zum 20. September 1918 zu melden ist, während die späteren Meldungen nur die bis zum Beginn des ersten Tages eines jeden Monats hinzutretenden Mengen zu umfassen haben. Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist bei den Vollziehern einzusehen.

Dresden. Der Landeselektrizitätsrat beauftragte am 31. August d. J. das staatliche Kraftwerk Strichfelde und die umfangreichen Neuanlagen, die dort für die Zwecke der Versorgung des Landes mit Elektrizität im Entstehen begriffen sind. Hierzu gehören neben großen Maschinen- und Kesselanlagen insbesondere auch die bedeutenden Erweiterungen des staatlichen Braunkohlentagebaues und die Anlagen zur Verflüssung von Braunkohle. An die Beschäftigung schloß sich am Nachmittag die dritte Sitzung des Landeselektrizitätsrates in Ritzau. Hierbei wurde zunächst der Verwaltungsbericht auf das Geschäftsjahr 1917 entgegengenommen und einer früheren, von einem Ausschuss des Landeselektrizitätsrates vorgelegten Vorlage der königlichen Direktion der staatlichen Elektrizitätswerte betr. vorläufige Pläne und Unternehmungen über die staatliche Elektrizitätsversorgung, zugestimmt. Alsdann wurden zwei neuere Vorlagen über die ersten Neuanlagen des staatlichen Elektrizitätsunternehmens und über den Anlauf von Aktien für die Elektrizitätsunternehmungen der Schutzgruppe, sowie, außerhalb der Tagesordnung, ein mit der Stadt Bautzen abzuwickelnder Stromlieferungsvertrag durchberaten. Der Landeselektrizitätsrat erklärte auch hier einstimmig sein Einverständnis zu den Vorschlägen der königlichen Elektrizitätsdirektion.

Bautzen. Die Stadtverordneten wählten in ihrer Sitzung am Donnerstag den Stadtverordneten-Vorsteher Julius Dr. Herrmann mit 18 von 21 abgegebenen Stimmen wieder. Dr. Herrmann hatte, wie berichtet, sein Amt unerwartet niedergelegt, weil er meinte, man könne darin, daß bei der Oberbürgermeisterwahl nur zwei Stimmen auf ihn fielen, ein Mißtrauensvotum sehen.

Chemnitz. Nach Genus von Nepheliten erkrankte eine in der Nordvorstadt wohnhafte Ehefrau mit ihrer 11-jährigen Tochter unter Vergiftungserscheinungen. Das Mädchen starb, während die Frau außer Lebensgefahr gebracht werden konnte.

Chemnitz. Schwere Strafen für Schleichhändler warf das Schwurgericht zu Chemnitz dieser Tage aus. Der Schankwirt Karl Seidel in Chemnitz hatte durch Vermittlung des Kaufmanns Otto Essing und des Viehhändlers Richard Weigel 190 Pfund Rindfleisch und 100 Eier, durch Vermittlung des Bäckermeisters Otto Köhler und des Dandlungsgehilfen Sally Fuchs etwa 15 bis 16 Zentner Weizen-

mehl in verbotswidriger Weise gekauft und diese Nahrungsmittel zur Herstellung von Speisen verwendet, die er dann oft, ohne Marken abzuordern, gegen Bezahlung an die bei ihm vertretenden Gäste abgab. Das Urteil lautete für Seidel auf 2 Monate und 3 Wochen Gefängnis, sowie 1550 Mark Geldstrafe; für Essing auf 2 Monate Gefängnis und 750 Mark Geldstrafe; für Köhler auf 6 Wochen Gefängnis und 700 Mark Geldstrafe; Fuchs kam mit 60 Mark Geldstrafe davon. Der von Köhler bei dem Verkauf von Mehl erzielte übermäßige Gewinn wurde eingezogen.

Wauen. Die „Auerb. Sta.“ enthält folgende eigenartige Anzeige: Die Verlobung meines Mannes mit Hanna Langer aus Dresden erkläre ich als keine Ehefrau für hinfallig. Eise Höder und Kind.

Leipzig. Vieltach ist in den Kreisen des Publikums angenommen worden, daß die Kaiserhof-Ausstellung zusammen mit der Leipziger Herbstmesse ihr Ende erreicht hat. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß die Ausstellung bis Mitte Oktober geöffnet bleibt. Der starke Besuch, den die Ausstellung bis jetzt aufzuweisen hatte, ist allein schon für die Ausstellungserweiterung bestimmend, die Ausstellung so lange geöffnet zu halten, als es die Witterungsverhältnisse irgendwie gestatten.

Leipzig. Der Arbeiter Altner in Brandis bei Leipzig hatte am 20. März auf dem Leipziger Hauptbahnhofe einen Fahrchein 4. Klasse nach Vordorf gefaßt, war aber nach Veuda weitergefahren und hatte dann, um dort unangehalten durch die Bahnkeilsperrre zu kommen, auf seinem Fahrchein den Namen Vordorf bis auf die beiden ersten Buchstaben ausgekratzt. Wegen schwerer Urkundenfälschung und Betrugs wurde Altner vom Landgericht Leipzig zu einer Gefängnisstrafe von zwei Tagen verurteilt.

Weimar. Die Frau des verstorbenen Landwirts Scheide in Großromstedt beschloß, da in diesem Sommer ihre 15-jährige Tochter an Tuberkulose gestorben war, deren sämtliche Kleider zu verbrennen, um so den etwaigen Ansteckungsstoff gründlich zu vernichten. Vorhersehender entzündete sie das dazu erforderliche Feuer in dem mit starken Mauern umgebenen gemauerten Keller. Da sie aber nicht an das Kellerloch gedacht hatte, das in die angrenzende Scheune mündete, schlugen die Flammen in die Scheune, lehten diese und den Stall in Brand und vernichteten beide Gebäude mit der ganzen Ernte.

Roburg. Infolge vielfacher Beschwerden über das dem Erlass des stellvertretenden Generalkommandos widerstrebende strenge Vorgehen der Landgendarmerei hat das Ministerium in Roburg jetzt auf Antrag des Magistrats erlaubt, daß angehts der derzeitigen Lebensmittelknappheit in der Stadt den Bürgern durch die Rufsichtsbeamten keine Schwierigkeiten in der Einholung von Nahrungsmitteln auf dem Lande gemacht werden, sofern es sich lediglich um die Privatversorgung handelt.

Auf zum Artillerie-Sportfest!

Morgen Sonntag, 8. September 1918 — Schwarzer Platz —